



Weiterbildungsordnung des SGAZ

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung

- 1.1. Voraussetzung ist entweder ein Masterabschluss oder ein Berufsabschluss.
- 1.2. Bewerber*innen ohne Masterabschluss müssen eine dreijährige Berufspraxis nachweisen. Diese kann noch bis zum Beginn der Vertiefungsphase der Weiterbildung erworben werden.
- 1.3. Es ist eine gruppen- oder einzelanalytische Vorerfahrung erforderlich:
 - 1.3.1. Gruppen-Selbsterfahrung von mindestens 40 Doppelstunden à 90 Minuten.
 - 1.3.2. einzelanalytische/tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung von 80 Sitzungen.
- 1.4. Ein persönlich gehaltener schriftlicher Lebenslauf im Fliesstext ist einzureichen.
- 1.5. Über die Zulassung zur Weiterbildung und allfällige diesbezügliche Ausnahmen entscheidet das Weiterbildungsgremium (WG).
- 1.6. Eintritt und Austritt aus der Weiterbildung sind grundsätzlich nur zum Jahreswechsel möglich. Auf Wunsch wird eine Bescheinigung ausgestellt, die den Umfang der wahrgenommenen Weiterbildungsanteile bestätigt.

2. Weiterbildung zum/zur Gruppenanalytiker/in

2.1. Bereiche der Weiterbildung

- Selbsterfahrung in Kleingruppen von maximal 12 Teilnehmenden und in der Grossgruppe
- Aneignung gruppenanalytischer Theorie (die Theorie-Inhalte werden in einem separaten Curriculum aufgeführt)
- Supervision eigener beruflicher Tätigkeit mit Gruppen innerhalb und ausserhalb der Sequenzen.

2.1.1. Einführungsphase 1. und 2. Jahr

Hier liegt das Hauptgewicht auf der Selbsterfahrung und der Aneignung gruppenanalytischer Grundkenntnisse. Die Teilnahme an der Supervisionsgruppe während der Sequenzen dient in dieser Phase vor allem der Einführung in die gruppenanalytische Praxis. Ein erster Wechsel der Supervisionsgruppe ist frühestens nach 2 Jahren möglich. Danach besteht die Möglichkeit, jährlich zu wechseln. Empfohlen wird mindestens ein Wechsel. Bei der Zuteilung werden die Wünsche der Teilnehmer*innen nach Möglichkeit berücksichtigt.

2.1.2. Vertiefungsphase ab dem 3. Jahr

In dieser Phase wird die Selbsterfahrung fortgeführt und die Kenntnisse in gruppenanalytischer Theorie werden vertieft. In der Supervision steht die Arbeit mit eigenen Gruppen im Vordergrund. In der Vertiefungsphase kann ein Tutorat in Anspruch genommen werden.

2.1.2.1. Tutorat

Der*die Tutor*in

- bietet Begleitung an für die Planung und Durchführung der Theoriearbeit sowie für die Abschlussarbeit.
- bietet Begleitung an für das Zusammenstellen und Führen einer Gruppe, falls dies zusätzlich zur Supervision gewünscht wird.

Alle Mitglieder mit einem anerkannten Abschluss in Foulkes'scher Gruppenanalyse können die Funktion der Tutor*innen übernehmen.

Das Honorar für den*die Tutor*in wird für insgesamt 2 Sitzungen à 90 Min. (= je Fr. 150.–) vom SGAZ übernommen und danach direkt zwischen dem*der Weiterbildungskandidat*in und dem*der Tutor*in geregelt.

3. Zertifikats-Abschluss zum/zur Gruppenanalytiker/in SGAZ

3.1. Der Abschluss ist frühestens möglich im letzten Jahr der Selbsterfahrung. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums müssen alle Anforderungen für den Abschluss erfüllt sein.

3.2. Voraussetzungen für einen qualifizierten Abschluss:

3.2.1. Die Teilnahme an 15 vollständigen Sequenzen beinhaltet:

- gruppenanalytische Selbsterfahrung: 210 Doppelstunden à 90 Min.
- (davon 165 in der Kleingruppe und 45 in der Grossgruppe) - gruppenanalytische Theorie: 50 D'std. à 90 Min.
- Supervision innerhalb der Sequenz: 30 D'std. à 90 Min.

– Aktive Mitgestaltung mindestens einer Theorie-Einheit

3.2.2. Zusätzlich muss der Besuch von mindestens einer anerkannten gruppenanalytischen Fachtagung nachgewiesen werden.

3.2.3. Für den SGAZ-Zertifikatsabschluss ist die SGAZ-Mitgliedschaft erforderlich.

3.2.4. Bei Kandidat*innen, die mit einer klinisch-therapeutischen Gruppe den Zertifikats- Abschluss erwerben, werden ausführliche Kenntnisse der psychoanalytischen/tiefenpsychologischen Theorie und Grundkenntnisse der Psychopathologie vorausgesetzt.

3.2.5. Leitung eigener Gruppen

Es wird empfohlen, die Gruppe, mit welcher der Abschluss geplant wird, bereits im Vorfeld mit dem WG zu besprechen.

Die Gruppen müssen bei einem*r externen, vom SGAZ anerkannten Supervisor*in supervidiert worden sein, wenn immer möglich im Gruppensetting. Die Supervision muss vor Beginn der Gruppe anfangen und bis zum Abschluss in regelmässigen Abständen bei derselben Person durchgeführt werden. Es werden 25 D'Std.

Supervision im Gruppensetting verlangt. Ist keine Supervision im Gruppensetting verfügbar, können auch 25 Sitzungen im Einzelsetting anerkannt werden.

3.2.5.1. Abschluss mit klinisch-therapeutischen Gruppen

Leitung von an S.H. Foulkes orientierten analytischen Patient*innen-Gruppen über mindestens 80 Doppelstunden. Dabei kann es sich um mehrere Gruppen handeln. Eine der Gruppen muss aber mindestens 40 Sitzungen umfassen.

3.2.5.2. Abschluss mit Gruppen im ausserklinischen Bereich

Leitung von an S.H. Foulkes orientierten analytischen Gruppen über mindestens 80 Doppelstunden. Dabei kann es sich um mehrere Gruppen handeln. Eine der Gruppen muss aber mindestens 40 Sitzungen umfassen.

Bei Gruppen im ausserklinischen Bereich handelt es sich um die Anwendung der Gruppenanalyse auf verwandte Berufsfelder (z.B. Kreativ-Therapien, pädagogischer und sozialer Bereich). Für das Leiten dieser Gruppen ist Folgendes erforderlich: ein Konzept, welches insbesondere die Zielsetzung der Gruppe beinhaltet, sowie ein klares Setting.

3.2.5.3. Abschluss mit Gruppen in Co-Leitung:

Verlangt werden:

– gemeinsame Supervision für die vorgestellte Gruppe

- getrennte Abschlussarbeiten und getrennte Colloquia mit unterschiedlichen Schwerpunkten

3.2.6. Die schriftlichen Voten der beteiligten Supervisor*innen müssen vorgelegt werden.

3.2.7. Anrechnung anderweitiger Weiterbildung

Grundsätzlich können Weiterbildungseinheiten von allen nach Foulkes orientierten GA-Instituten anerkannt werden (s. Liste der D3G). Dabei müssen, um zu einem SGAZ-Abschluss zu gelangen, mindestens 4 Jahre Weiterbildung am SGAZ absolviert werden und die für den SGAZ-Abschluss erforderliche Gesamtstundenzahl (Selbsterfahrung, Theorie, Supervision) muss erreicht sein.

Unbenommen davon gilt als Voraussetzung für den Beginn einer gruppenanalytischen Weiterbildung am SGAZ die Absolvierung von 80 Stunden tiefenpsychologisch fundierter Einzelselbsterfahrung oder von 40 Doppelstunden analytischer Gruppenselbsterfahrung. Falls die anderweitig absolvierte Gruppenselbsterfahrung als Eingangsvoraussetzung dient, können diejenigen Stunden, die als Voraussetzung gezählt werden, nicht für die Weiterbildung angerechnet werden.

3.3. Abschlussprocedere

3.3.1. Die Kandidat*innen legen dem WG ein Exposé von der geplanten Abschlussarbeit vor mit einer kurzen Beschreibung der Art der Gruppe und dem thematischen Schwerpunkt, mit dem der Gruppenprozess schwerpunktmässig beleuchtet werden soll.

3.3.2. Der*die Kandidat*in stellt in einem schriftlichen Bericht seine*ihre Arbeit mit einer Gruppe dar. In diesem Bericht wie auch im späteren Vortrag soll er*sie die Fähigkeit aufzeigen, eine gruppenanalytische Situation herzustellen, einen gruppenanalytischen Prozess zu begleiten und in ihm Entwicklung zu fördern. Der Gruppenprozess soll reflektiert und in Bezug zu theoretischen gruppenanalytischen Modellen gesetzt werden (s. Leitfaden zur Abschlussarbeit).

- Abgabetermin: 4 Wochen vor jener Sequenz, die dem Kolloquium vorausgeht
- Formale Kriterien: 60'000 – 65'000 Zeichen ohne Leerzeichen (ohne Literaturverzeichnis)
- Schrift 12, Zeilenabstand 1,5
- Seitenrand links 3 cm, rechts 2 cm

3.3.3. Den KandidatInnen wird empfohlen, in der Vorphase ihrer Abschlussarbeit die fachliche Unterstützung eines*r Tutor*In beizuziehen, vgl. 2.1.2.1

3.3.4. Beurteilungsvorgang:

Die schriftliche Arbeit wird an das für den Abschluss zuständige WG-Mitglied gesandt, das die Beurteilungskommission für jeden Abschluss neu zusammensetzt. Diese setzt sich aus drei Gruppenanalytiker*innen SGAZ zusammen:

- ein WG-Mitglied (beauftragt mit Abschlüssen)
- ein*e SGAZ-Supervisor*in (s. Liste SGAZ)
- ein weiteres SGAZ-Mitglied mit Abschluss

Ausgeschlossen sind Leiter*innen und Mitglieder der Selbsterfahrungsgruppe des*der Kandidat*In, der*die Tutor*In, der*die interne Supervisor*in der letzten 2 Weiterbildungsjahre und der*die externe Supervisor*in.

Der*die Kandidat*in hat das Recht, ein Mitglied der Beurteilungskommission zu bestimmen, dessen Einverständnis vorausgesetzt, und falls dies nicht im Widerspruch zu den übrigen Bestimmungen steht.

Die Beurteilung der SGAZ-Abschlussarbeit durch die Beurteilungskommission hat Prüfungscharakter. Jedes der drei Mitglieder der Beurteilungskommission schickt eine schriftliche Beurteilung der Abschlussarbeit an das mit den Abschlüssen beauftragte WG-Mitglied, welches die Koordination der Abläufe übernimmt.

Werden für eine Abschlussarbeit Auflagen gemacht oder wird die Abschlussarbeit abgelehnt, hat der*die Kandidat*in das Recht auf ein Gespräch mit der Beurteilungskommission. Die Überarbeitung der Abschlussarbeit muss vom*von der Kandidat*in innerhalb eines Jahres vorgelegt werden.

Ist der*die Kandidat*in mit der Ablehnung nicht einverstanden, kann er*sie Einspruch bei der Beschwerdeinstanz des SGAZ erheben, deren Mitglieder auf der Homepage publiziert sind.

3.3.5. Honorierung: Für die Beurteilung einer Abschlussarbeit erhalten die drei Mitglieder der Abschlusskommission je 100.- CHF.

3.3.6. Abschlusskolloquium:

Die Abschlussarbeit wird der SGAZ-Mitgliedschaft in Form eines halbstündigen Vortrags mit anschliessender Diskussion vorgestellt. Das anwesende Team am Abschlusskolloquium umfasst:

- ein WG-Mitglied (i.d.R. beauftragt mit Abschlüssen, leitet das Kolloquium)
- ein*e Leiter*in Selbsterfahrungsgruppe
- ein*e Leiter*in Supervisionsgruppe

Auch die weiteren SE- und SV-LeiterInnen sind zum Abschlussvortrag eingeladen. Der Einbezug der Leiter*innen ermöglicht ein Feedback zu der von ihnen geleisteten Weiterbildungsarbeit.

Der Abschlussvortrag vor der SGAZ-Mitgliedschaft hat integrierende Funktion für die SGAZ-Gruppe insgesamt.

3.3.7. Die Abschlussgebühr beträgt CHF. 600.-. Darin enthalten sind die Honorare der Begutachter*Innen und der administrative Aufwand.

3.3.8. Beim Zertifikats-Abschluss am SGAZ muss für jede*n Kandidat*in aus rechtlichen Gründen eine Abschlussakte zur Dokumentation angelegt werden.

3.3.9. Das Merkblatt mit den zusätzlichen Bestimmungen zur Durchführung des Abschlusses ist verbindlich.

3.4 Titel

Der zertifizierte Abschluss berechtigt zum Titel "Gruppenanalytiker*in SGAZ". Der Titel ist von der D3G anerkannt.

Das SGAZ ist von der Schweizerischen Ärzteorganisation FMH als Weiterbildungsinstitut für den Erwerb des Facharztstitels Psychiatrie und Psychotherapie anerkannt. Hier gelten die entsprechenden Vorgaben der FMH bezüglich Theorie, Supervision und Selbsterfahrung.

Ferner ist die SGAZ-Weiterbildung für den Titel des*r Balintgruppenleiter*in der Schweizerischen Balintgesellschaft anerkannt.

In Deutschland werden Selbsterfahrungsanteile für den*die Fachärzt*in für Psychiatrie und für Psychosomatische Medizin anerkannt. Die theoretischen Teile der SGAZ-Ausbildung können auch als Weiterbildungsbausteine für beide Fachärzt*innenanerkennungen verwendet werden.

Bei vorhandener Approbation kann mit der SGAZ-Weiterbildung die Kassenzulassung für Gruppentherapie erworben werden. Weiterbildung zum/r Facharzt/ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH.

Das SGAZ ist von der SGPP als Weiterbildungsinstitut anerkannt. Die Weiterbildung am SGAZ wird für den Erwerb des Fachärzt*innentitels FMH in Psychiatrie und Psychotherapie angerechnet (s. FMH-Merkblatt).

4. Für die Einhaltung der Weiterbildungsordnung ist das Weiterbildungsgremium des SGAZ verantwortlich.

5. Gültigkeit der Weiterbildungsordnung

Die an der MV vom 18.9.2021 angenommene Weiterbildungsordnung gilt ab dem 1. Januar 2022.

Übergangsbestimmung:

Für die Kandidat*Innen mit Weiterbildungsbeginn bis und mit 2021 ist die Weiterbildungsordnung vom 20.09.2008 verbindlich, inklusive der Revision vom 26.11.2011, 21.03.2014.